

Ausfertigung

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Datum	FK	AK/S:	Erh.
	EINGEGANGEN		Fürksp.
	24 April 2012		Rächref.
	Dr. Möller & Seidel Rechtsanwälte		Richtg. A.
			Z.A.
			Wvl.
			EB ad

Az.: 3 B 52/12

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg,
Königstraße 17, 24768 Rendsburg,
Staatsangehörigkeit: Somalia,

Antragstellers

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Köppen und andere, Norderstraße 6, 25782 Tellingstedt.

g e g e n

die Bundespolizeiinspektion Flensburg, Valentinerallee 2 a, 24941 Flensburg,

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
Zurückschiebung

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 3. Kammer - am 19. April 2012
durch die Einzelrichterin beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Gründe

Der Antrag,

die aufschiebende Wirkung der erhobenen Klage gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 31.03.2012 über die Zurückschiebung des asylsuchenden Klägers in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 nach Malta anzuordnen,

hat keinen Erfolg.

Die Entscheidung über einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ergeht aufgrund einer Interessenabwägung. In diese ist die Erfolgsaussicht des eingelegten Rechtsbehelfes dann maßgeblich einzustellen, wenn sie in der einen oder anderen Richtung offensichtlich ist. An der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Bescheides kann kein besonderes öffentliches Interesse bestehen. Ist der Bescheid hingegen offensichtlich rechtmäßig und liegt wie hier ein Fall des gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), § 75 AsylVfG) vor, ist ein Aussetzungsantrag regelmäßig abzulehnen. Der Antragsteller stützt sein Begehren darauf, dass nach der gegenwärtigen Sach- und Rechtslage ein Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf ermessensfehlerfreie Entscheidung hinsichtlich der Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland von ihrem Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung Gebrauch mache, und es dabei ernsthaft in Betracht komme, dass ein Ermessen der Antragsgegnerin dabei auf null reduziert sei. Es sei zwingend geboten, dass die Bundesrepublik Deutschland hier ihren Selbsteintritt gemäß Art. 3 Abs. 2 Dublin II-Verordnung erkläre. Er würde in Malta kein Asylverfahren, das den Maßstäben der Europäischen Menschenrechtskonvention auch nur im mindestens entspreche, gewährleistet bekommen. Malta sei mit dem derzeitigen Flüchtlingsstrom hoffnungslos überlastet. Dieser Einschätzung des Antragstellers entspricht nach Auffassung des erkennenden Gerichtes nicht der gegenwärtigen Situation für Asylantragsteller in Malta. Diese stellt sich nach Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Valletta vom 02. Februar 2012 an das Verwaltungsgericht Magdeburg (RK 5 E) vielmehr wie folgt dar:

„Alle in Malta ankommenden illegalen Immigranten aus Afrika werden zunächst in geschlossenen Lagern untergebracht (**nicht** Gefängnisse). Die Begründung für diese Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung lautet: Illegaler Grenzübertritt.

In den geschlossenen Einrichtungen (ehemaligen Kasernen) werden die Neuankömmlinge rundum versorgt. Unterbringung in Sammelschlafräumen, Verpflegung angepasst an afrikanische Essgewohnheiten, medizinische Versorgung einschließlich Krankenhausaufenthalte (tägliche Anwesenheit eines Arztes und einer Krankenschwester), Versorgung mit kostenlosen Telefonkarten, eingehende Beratung über Asylverfahren.

Etwa 98 % der Neuankömmlinge stellen Asylanträge in Malta. Im Jahr 2011 betrug die Bearbeitungszeit der Anträge 5-6 Monate. Ungefähr 2 % der Asylbewerber erhalten den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen, weitere ca. 58 % bekommen den sogenannten Status „subsidiären Schutz“, dies ist im Prinzip eine Duldung aus humanitären Gründen.

Nach Abschluss der Asylverfahren werden diese beiden Gruppen in die neun vorhandenen offenen Lager verlegt. Diese Lager werden von der Regierung zur Verfügung gestellt, werden aber von Nicht-Regierungsorganisationen und Kirchen betrieben. Bei diesen offenen Lagern handelt es sich um teilweise überfüllte ehemalige Schulgebäude, Flughallen, Zelt- und Wohncontainerlager, Familien, Behinderte, Minderjährige und alleinstehende Frauen werden etwas besser in Mehrfamilienhäusern untergebracht. Es steht auch allen Anerkannten frei, sich preiswerte Privatunterkünfte zu suchen.

Die Anerkannten in den offenen Lagern haben volle Bewegungsfreiheit und folgende Rechte:

- Anspruch auf kostenlose Unterbringung (in der Regel bis zu 6 m² Privatsphäre) und Nutzung aller Gemeinschaftseinrichtungen wie Bäder, Küchen, Aufenthaltsräume, Sportflächen,
- Anspruch auf monatliche Barauszahlung von 130,-- €,
- Anspruch auf kostenlose medizinische Versorgung, einschließlich Krankenhausaufenthalt,

- Anspruch auf generelle Arbeitserlaubnis (viele Personen arbeiten im Baugewerbe und in der Tourismusbranche),
- Anspruch auf Teilnahme an Integrationskursen (Sprachkurse zum Erlernen der englischen Sprache und Kurse wie „Leben in Malta“ oder „Wie finde ich Arbeit“.

Daneben gibt es noch die 3. Gruppe der abgelehnten Asylbewerber (etwa 40 % der Gesamtantragsteller). Dieser Personenkreis kann bis zu 18 Monaten in geschlossenen Lagern festgehalten werden, zB bis zur Rückführung in das Heimatland, was in aller Regel sehr schwierig ist. Nach maximal 18 Monaten muss der abgelehnte Asylbewerber in ein offenes Lager überführt werden. Dort hat dieser Personenkreis grundsätzlich die gleichen Rechte wie die Personen mit Flüchtlingsstatus mit zwei Ausnahmen; der Zugang zum Arbeitsmarkt ist genehmigungspflichtig und nur zulässig bei Vorlage eines verbindlichen Arbeitsvertrages. Ferner erhält der abgelehnte Asylbewerber anstatt der monatlichen Barauszahlung von 130,- € nur 80,- €. Mit 80,- € kann sich eine Person so gerade ernähren.

Alle Asylbewerber können die Asylentscheidungen überprüfen lassen. Dazu ist ein „Refugee Appeals Board“ eingerichtet. Es bestehen zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, welche vom Ministerpräsident bestellt werden. Mindestens ein Mitglied jeder Kammer muss ein berufterfahrener Jurist sein. Die Mitglieder werden für drei Jahre bestellt und können nicht abberufen werden. Entscheidungen des Refugee Appeals Board sind endgültig. Auch nach offiziellem maltesischen Verständnis sind die beiden Kammern ein „Judicial Tribunal“, aber eben kein Gericht.

Endgültig abgelehnte Bewerber können nur bei offenkundigen Verfahrensfehlern den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.

Ausreise in Drittstaaten

Bewohner der offenen Lager, sowohl Anerkannte als auch Abgelehnte, nutzen gelegentlich auf eigene Faust die Möglichkeit der Weiterreise nach Mittel- und Nordeuropa auf der Suche nach einer Zukunft und Perspektiven; aber auch in der Hoffnung, dort bessere Asylbedingungen und Lebensumstände zu finden. Dabei darf man nicht aus dem Auge verlieren, dass 98 % der Ankömmlinge in Malta aber bereits Asylverfahren durchlaufen haben.

Fachleute sprechen in diesem Zusammenhang von „Asyl-Shopping“.

Abschiebung bzw. Rückführungen nach Malta

Man muss dabei drei Gruppen unterscheiden

- a) Personen mit Flüchtlingsstatus und abgelehnte Asylbewerber aus Malta
(aus offenen Lagern nach Ablauf der 18 Monate-Frist),
- b) Personen, die mit gefälschten Dokumenten über Malta nach Mittel- und Nordeuropa weitergereist sind,
- c) Personen, die aus geschlossenen Einrichtungen in Malta entlaufen sind und weitergereist sind.

Für diese Gruppen werden im Malta bei Rückkehr naturgemäß keine neuen Asylverfahren durchgeführt.

Nach Malta zurückgeführte Personen der Gruppe b) werden zunächst in Malta strafrechtlich belangt und erhalten Haftstrafen bis zu 6 Monaten. Falls es sich um Personen mit Flüchtlingsstatus handeln sollte oder im Asylverfahren abgelehnte Personen, werden sie nach verbüßter Haftstrafe wieder in offenen Lagern untergebracht.

Personen der kleinen Gruppe c) werden sofort wieder in geschlossenen Lagern untergebracht, auch hier gilt die insgesamt bis zu 18-monatige Verweildauer.

Nun zur Gruppe a) der eigentlich gem. Dublin II nach Malta abgeschobenen Personen.

Malta erfüllt die Verpflichtungen nach dem Dublin II Abkommen; es gibt aber politische Bestrebungen in Malta, auf eine Änderung bzw. Aussetzung von Dublin II hinzuwirken.

Alle eingangs erwähnten Gesprächspartner versicherten glaubhaft übereinstimmend, dass aus EU-Mitgliedsstaaten abgeschobene Personen der Gruppe a) in Malta absolut identisch behandelt werden, so wie vor der Weiterreise nach Mittel- und Nordeuropa. D.h. freie Unterkunft in offenen Lagern, Arbeitsmöglichkeit, ärztliche Versorgung usw. (siehe

unter II). Ausnahme: die monatliche Barauszahlung wird der Rückkehrer von 130,-- € auf 80,-- € reduziert, was dann wirklich nur noch eine Basisausstattung mit Barmitteln ist, aber augenscheinlich zum Leben ausreicht.

Bei den Gesprächen war zu hören, dass diese Reduzierung für alle Rückkehrer (ob mit Flüchtlingsstatus oder abgelehnter Bewerber) gleich ist und nicht als Bestrafung gesehen wird, sondern als Auswirkung der ungewissen und selbstinitiierten Ausreise nach Mittel- und Nordeuropa. Einfach ausgedrückt, ein Flüchtling, der sich mittellos und ohne Orientierung nach Norden aufmacht, hat vermutlich seine Risiken kalkuliert, was ihn dann bei einer Rückkehr nach Malta auch hier in die Lage versetzt, mit nur 80,-- € Zuwendung auszukommen, auch weil er die Möglichkeit hat, durch Arbeit ein Zubrot zu verdienen.

Auch der Leiter von UNHCR in Malta, welcher eher eine sehr kritische Haltung gegenüber der maltesischen Regierung in Flüchtlings- und Asylfragen vertritt, wies ganz besonders darauf hin, dass Malta eine sehr entspannte und großzügige Handhabung der Arbeitsaufnahmen erlaubt. Dies drückt sich auch im Straßenbild aus. viele Flüchtlinge arbeiten für Müllabfuhrunternehmen, Baufirmen, Kleinhandwerker und im Hotelgewerbe.

Ausstattung aller Lager

Es muss eingeräumt werden, dass alle Lager nicht dem relativ hohen deutschen Standard entsprechen dürften. Die Lager bieten eigentlich nur eine Basisversorgung, unbequem, lästig und teilweise überfüllt. Speziell in den kühlen Monaten Januar/Februar sind die schlecht beheizbaren Zeltlager als äußerst unkomfortabel einzuordnen. Man könnte auch sagen, dass von der Ausstattung, der Organisation und dem Sauberkeitszustand die geschlossenen Lager fast besser sind als die offenen Lager.

Die Regierung tut alles in allem viel, um den Bedürfnissen der Menschen gerecht zu werden im Rahmen bestehender nationaler und internationaler Vorschriften. Praktisch bedeutet das auch, dass alle Lager laufend renoviert und verbessert werden. Aus eigener Anschauung kann der Unterzeichner festhalten, dass sich die Unterbringungsverhältnisse (mehr Platz, bessere Hygiene usw.) in den letzten drei Jahren augenfällig verbessert haben.“

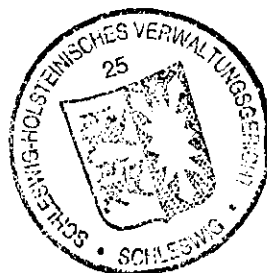
Die Auskünfte, die den vom Antragsteller zitierten Entscheidungen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 08.06.2011 (11 B 36/11), der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 24.06.2011 (RO 7 EF.30281) und des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 28.06.2011 (5 B 174/11 MD) beruhen auf einer Auskunftslage, die das Jahr 2011 betraf. Seinerzeit erreichten massenhaft Flüchtlingsströme per Schiff aus Libyen die Insel Malta. Die infolge aufgrund der dort fehlenden räumlichen Kapazitäten entstandene Lage in den Flüchtlingsunterkünften entspricht jedoch nicht mehr der Situation im Jahr 2012. Es ist vielmehr nach der oben dargestellten Auskunftslage der Botschaft damit zu rechnen, dass für den Antragsteller im Falle einer Rückkehr nach Malta dort ein Mindeststandard gewährleistet ist (vgl. auch VG Minden, Beschluss vom 13. März 2012, 10 L 159/12 A) . Dabei wird nicht verkannt, dass es immer wieder im Falle der Ankunft eines Flüchtlingsschiffes zu -zeitweiligen - Überlastungen und damit vorübergehenden Verschlechterungen der Situation kommen kann. Dies verbietet jedoch nicht generell die Rückschiebung nach Malta. Ebenso wenig kann die vom Antragsteller vorgetragene strafrechtliche Verfolgung, die dem auf Malta geltendem Recht entspricht - jedoch nicht unserer Rechtsordnung - zu dem Schluss führen, dass kein ordnungsgemäßes Asylverfahren durchgeführt wird, das dem europäischen Standard entspricht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfg).

Bussert

Richterin am VG



Ausgefertigt
Schleswig, den 23. APR. 2012

[Handwritten signature]

Justizangestellte
als Kundendienst der Geschäftsstelle
des Schleswig-Holst. Verwaltungsgerichts